

## **Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungs- und Hauptverfahren**

Versuch einer Bestandsaufnahme aus der Sicht der staatsanwaltlichen Praxis

von Klaus Puderbach <sup>1</sup>

Was ist „Täter-Opfer-Ausgleich“? Von dem juristisch und sozialpädagogisch nicht Bewanderten erfährt man hierzu allenfalls, dass ein Dieb, der etwas gestohlen hat, dies wieder zurückgeben muss. Der einigermaßen politisch Gebildete hat vielleicht schon einmal davon gehört, dass die Politik den TOA immer wieder fordert, ihn zum Teil als eine Lösung für die überlastete Justiz ansieht. Kaum jemand weiß aber, was TOA wirklich ist, welche Aufgabe er im Strafrecht hat. Das gilt selbst für viele Juristen, und zwar sogar dann, wenn sie in Strafsachen tätig sind. Strukturelle Einordnung und rechtliche Grundlagen des TOA sind auch ihnen häufig nicht geläufig.

Es besteht zum TOA ein erhebliches Informationsdefizit. Dies bestätigt auch ein Blick auf seine Entwicklung in den letzten 20 Jahren.

Der TOA ist –in Deutschland jedenfalls- ein Kind der „Wiederentdeckung“ des Opfers für das Strafverfahren in den 70iger und 80iger Jahren des letzten Jahrhunderts.

Von zentraler Bedeutung ist der 55. Deutsche Juristentag, der sich 1984 mit der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren befasste. Zeitgleich und auf dem Hintergrund dieser Erörterungen kam es seit 1984 zu den ersten TOA-Projekten im Jugendstrafrecht (z.B. „Waage“ in Köln und „Handschlag“ in Reutlingen). Aber auch im Erwachsenenstrafrecht gab es damals bereits ein Projekt, das „Tübinger Gerichtshilfeprojekt“.

Da Erfahrungen mit dem TOA vor allem im Jugendbereich gesammelt wurden, war es konsequent, dass er 1990 als Maßnahme der informellen Verfahrenserledigung und Weisung zunächst in das Jugendgerichtsgesetz Aufnahme fand.<sup>2</sup> Ende des Jahres 1994 wurde er mit dem § 46 a StGB ausdrücklicher Strafzumessungsgesichtspunkt im Erwachsenenstrafrecht. Dabei mag unglücklich gewesen sein, dass dies nicht in einem eigenen Gesetz, sondern im Rahmen des sog. Verbrechensbekämpfungsgesetz erfolgte.<sup>3</sup> Der besonderen Bedeutung dieses Instituts wurde dadurch jedenfalls nicht Rechnung getragen. Seine Akzeptanz blieb in der Folgezeit in der juristischen Praxis sehr gering. In vielen Bundesländern wurde er praktisch nicht genutzt. Allenfalls im Rahmen des Jugendstrafrechts fanden sich bei einigen Jugendämtern oder mit ihnen verbundenen freien Trägern der Jugendhilfe wenige positive Ansätze.

---

<sup>1</sup> Überarbeitete und zum Teil ergänzte Fassung des Referats vom 14.11.02

<sup>2</sup> Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 BGBl. I S. 1853

<sup>3</sup> Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I 1994 S. 3186)

Eines der wesentlichen Hindernisse ergab sich aus einer datenschutzrechtlichen Problematik. Angesichts beschränkter personeller Ressourcen in den Jugendämtern und den Gerichtshilfeeinrichtungen konnte eine Erfolg versprechende Umsetzung des TOA nur durch eine Beauftragung freier Träger erfolgen. In einer Reihe von Bundesländern wurde dies aber als nicht zulässig erachtet, da für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Externe eine ausdrückliche Datenschutzregelung fehlte. Andere Bundesländern, darunter Rheinland-Pfalz, sahen demgegenüber - ohne Widerspruch der Datenschutzbeauftragten- in den vorhandenen gesetzlichen Regelungen durchaus eine tragfähige datenschutzrechtliche Grundlage. Der TOA hatte sich ja aus Projekten freier Träger entwickelt. Daher –so die Argumentation- musste der Gesetzgeber auch mit in seinen Willen aufgenommen haben, dass diesen Trägern die notwendigen Informationen übermittelt werden.

Im Jahre 1999 kam es mit dem „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“<sup>4</sup> gewissermaßen zu einem Akt der Hilfslosigkeit des Gesetzgebers. Sein wesentlicher Inhalt war die Regelung des § 155a StPO, durch den Staatsanwaltschaften und Gerichte aufgefordert wurden, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit zu prüfen, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten erreicht werden könne. In geeigneten Fällen sollten sie darauf hinwirken. Es erscheint schon recht überraschend, dass es angesichts der eindeutigen und klaren Bestimmung des § 46a StGB einer solchen zusätzlichen Regelung bedurfte. Sie beinhaltet nichts anderes, als die Aufforderung an Staatsanwaltschaften und Gerichte, doch bitte das Gesetz zu beachten.

Mit § 155 b StPO wurde außerdem die datenschutzrechtliche Problematik hinsichtlich der freien Träger beseitigt. Staatsanwaltschaften und Gerichten sind nun ausdrücklich befugt, zum Zweck des TOA –oder der Schadenswiedergutmachung- einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen Akten oder personenbezogenen Informationen zu übermitteln. Ergänzend wurde in den §§ 153a StPO der Täter-Opfer-Ausgleich als mögliche Auflage aufgenommen und damit eine zuvor schon übliche Praxis bestätigt.

Ob sich die Situation des TOA und insbesondere seine Akzeptanz seitdem in der deutschen Justizpraxis wesentlich gebessert hat, erscheint jedoch fraglich.

Wenn man hierzu eine konkrete Aussage machen will, stößt man zunächst auf die Schwierigkeit, an zuverlässige statistische Zahlen zu gelangen. Eine einheitliche und flächendeckende Datenerhebung ist zur Zeit noch nicht sichergestellt. Zwar gibt es ein entsprechendes Datenerhebungsprogramm, das der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe sowie den Trägern

---

<sup>4</sup> vom 20.12.1999 BGBl. I S. 2491

der TOA-Projekte vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung<sup>5</sup> in Köln zur Verfügung gestellt wird. Der Umfang der danach zu erfassenden Daten und die noch nicht vorhandene Schnittstelle zu einer Textverarbeitung führt jedoch dazu, dass sein Einsatz durch die Träger der TOA-Einrichtungen vielfach noch abgelehnt wird. Hinzu kommt, dass selbst einfache zusammenfassende Datenerhebungen zum TOA von einzelnen Bundesländern entweder nicht durchgeführt oder jedenfalls der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine im Jahre 2001 aus Anlass einer Evaluation des „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer bei den Länderjustizverwaltungen durchgeführte Umfrage erbrachte folgendes Ergebnis.<sup>6</sup>

<b>Täter-Opfer-Ausgleich in einzelnen Bundesländern</b>		
	<b>1999</b>	<b>2000</b>
Berlin	142	248
Bremen	523	583
Brandenburg	2344	2636
Hamburg	217	239
Hessen	295	618
Mecklenburg-Vorpommern	87	173
Niedersachsen	948	1449
Nordrhein-Westfalen	1871	2485
Rheinland-Pfalz <sup>7</sup>	2056	1367
Saarland	149	167
Sachsen	297	342
Sachsen-Anhalt	462	569
Schleswig-Holstein	688	709
Thüringen	149	119
	<b>10228</b>	<b>11704</b>

Ob dabei die Erhebung in den einzelnen Bundesländern auf derselben Grundlage erfolgte, erscheint allerdings fraglich. So enthalten die Zahlen für Rheinland-Pfalz nicht alle Aufträge an die Jugendgerichtshilfe, da die Träger, von denen die Justizverwaltung die Angaben erhalten hat, hierüber nur in einzelnen regionalen Bereichen in Kenntnis gesetzt werden. Auch ist

<sup>5</sup> Das TOA-Servicebüro ([www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)) wurde auf Beschluss von Bundestag und Bundesregierung 1992 als überregionale Beratungsstelle eingerichtet. Es ist ein Projekt der DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik - und wird hauptsächlich mit Mitteln des Bundesministeriums der Justiz gefördert.

<sup>6</sup> Die Zahlen sind, soweit ersichtlich, bisher nicht veröffentlicht. Sie wurden von der Hochschule zur Verfügung gestellt. Baden-Württemberg und Bayern hatten keine Angaben gemacht.

<sup>7</sup> Im Jahre 1999 davon mehr als 1000 Verfahren aus einem Graffiti-Komplex.

nicht sicher, dass eine einheitliche Zählung –Aufträge oder Erledigungen- erfolgte. Zumindest dürfte die Erhebung aber eine ungefähre Größenordnung wiedergeben.

Auch der Versuch, diese Zahlen in eine Relation zu setzen, stößt auf Probleme. Zum einen sind die Angaben nicht vollständig. Da Bayern und Baden-Württemberg zu den großen Bundesländern zählen und Baden-Württemberg im Erwachsenenstrafrecht als Stammland des TOA gelten kann, wurde die Summe großzügig auf 20.000 Verfahren für Jahr 2000 aufgerundet.

Es liegt nahe, diese Schätzung mit der StA-Statistik und hier den anklagefähigen Verfahren zu vergleichen. Gegenüber der Kriminalstatistik der Polizei hat sie den Vorteil, dass so auch die Verkehrsstrafsachen berücksichtigt werden, in denen durchaus ebenfalls eine nicht unerhebliche Zahl von TOA-geeigneten Verfahren –z.B. Nötigungen im Straßenverkehr und Straßenverkehrsgefährdungen- enthalten sind. Außerdem werden nur die Verfahren berücksichtigt, die nach Kontrolle durch die Staatsanwaltschaften als aufgeklärt anzusehen sind. Die letzte mir zugänglich gewordene StA-Statistik stammt jedoch aus dem Jahre 1998.<sup>8</sup> Sie ist ebenfalls unvollständig, da sie nur die alten Bundesländer erfasst und diese zudem nur zum Teil. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen<sup>9</sup> (Bund gesamt ca. 82,4 Mio., nicht berücksichtigte Bundesländer ca. 25,9 Mio. ) errechnete sich ausgehend von dem in der Statistik enthaltenen Wert (1,57 Mio.) die Zahl von 2,29 Mio. anklagefähiger Verfahren bei den Staatsanwaltschaften im Jahre 1998. Setzt man diese grob errechnete Zahl zur geschätzten Anzahl von 20.000 TOA-Verfahren im Jahre 2000 in Bezug, gelangt man zu einer „TOA-Quote“ an den anklagefähigen Verfahren in Deutschland von 0,87% .

Die absoluten und auch prozentualen Zahlen der wenigstens dem Versuch eines TOA zugeführten Verfahren sind so schon gering. Sie erscheinen noch marginaler, wenn man eine Schätzung von Wandrey und Weitekamp in der vom Bundesministerium der Justiz 1998 herausgegebenen Veröffentlichung über den TOA<sup>10</sup> berücksichtigt. Ausgehend von einem geschätzten Potential des TOA bei Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikten – 50 bzw. 80 %- gelangen sie zu der Auffassung, dass etwa 20% aller nach der polizeilichen Kriminalstatistik aufgeklärten Straftaten einem TOA zugeführt werden könnten. So kommen sie auf etwa 600.000 Fälle bundesweit im Jahr.

Zwar liegen einzelne Bundesländer oder einzelne Regionen über der für Deutschland geschätzten TOA-Quote. Ausgehend von einer durchschnittlichen Quote anklagefähiger Verfahren von ca. 70 %<sup>11</sup> der bei den Staatsanwaltschaften anhängig werdenden Verfahren ge-

---

<sup>8</sup> Statistische Bundesamt auf [www.destatis.de/basis/d/recht/rechts1.htm](http://www.destatis.de/basis/d/recht/rechts1.htm)

<sup>9</sup> Statistische Bundesamt [www.destatis.de/jahrbuch/jahrta1.htm](http://www.destatis.de/jahrbuch/jahrta1.htm)

<sup>10</sup> Dölling u. a., Täter-Opfer- Ausgleich in Deutschland, 1998, S. 142 f.

<sup>11</sup> StA-Statistik Statistische Bundesamt auf [www.destatis.de/basis/d/recht/rechts1.htm](http://www.destatis.de/basis/d/recht/rechts1.htm)

gen bekannte Täter ergeben sich für ausgesuchte Bereiche folgende Zahlen, wobei die aktuellsten mir zugänglichen Daten verwendet wurden.<sup>12</sup>

	Jahr	anklagefähig ca.	TOA-Aufträge	TOA-Quote
Brandenburg	2000	130.000	2636	2,0 %
Rheinland-Pfalz	2001	170.000	2441	1,4 %

Gleichwohl spielt der TOA in der staatsanwaltschaftlichen Praxis insgesamt weiterhin nur eine untergeordnete Rolle. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

Nicht alle Ermittlungsverfahren sind für einen TOA geeignet. Er kommt nur bei Straftaten in Frage, denen ein zwischenmenschlicher Konflikt zugrunde liegt. Damit scheiden beispielsweise Betäubungsmitteldelikte, ein großer Teil der Verkehrsdelikte und auch die Umweltdelikte jedenfalls weitgehend aus. Aber auch ein großer Teil der Eigentumsdelikte ist hierzu zu zählen. Bei den meisten Ladendiebstählen ist ein persönlicher Konflikt nicht auszumachen und eine Wiedergutmachung ist, da der Täter ja bei der Tat ertappt wurde, nicht erforderlich. Hinzu kommt, dass Gesichtspunkte der Praktikabilität einer Anwendung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen entgegensteht. So ist bei einem großen Teil umfangreicher Serienstraftaten einen Täter häufig nicht zumutbar, sich möglicherweise mit Hunderten von Geschädigten auseinander zu setzen, die zudem an vielen verschiedenen Orten wohnen können. Außerdem treten erhebliche technische und finanzielle Probleme bei der Beauftragung verschiedener Schlichtungsstellen dann auf, wenn etwa Hunderte von Aktendoppel hergestellt werden müssten.

Kaum überwindbare -vor allem finanzielle- Schwierigkeiten bereitet es auch, wenn zwischen Täter und Opfer sowie dem Schlichter sprachliche Barrieren bestehen. Der hier mit dem Einsatz von Dolmetschern und Übersetzern zu betreibende Aufwand dürfte nur in besonders gelagerten Fällen gerechtfertigt sein.

Ein weiterer Grund für Probleme bei der Umsetzung des TOA in der Praxis könnte in fehlerhafter oder schlechter Infrastruktur auf Seiten der Schlichtungsstellen liegen. Die Lösungen sind bundesweit recht unterschiedlich. Teilweise werden ausschließlich die Gerichtshilfe bzw. Jugendgerichtshilfe beauftragt, teilweise werden nur freie Träger in Anspruch genommen. Daneben stehen Mischformen. Die Wahl der Struktur hängt meist von den jeweiligen regionalen Umständen ab.

Vorteil der Gerichtshilfeloösung ist, dass die Finanzierung relativ sicher ist. Es besteht aber häufig der Nachteil, dass in Gerichtshilfeeinrichtungen Misch Tätigkeiten erforderlich werden. Einem Gerichtshelfer, der neben seiner eigentlichen Funktion nur teilweise –gewissermaßen

---

<sup>12</sup> [www.drb-brandenburg.de/zahlen.htm](http://www.drb-brandenburg.de/zahlen.htm) und [www.justiz.rlp.de](http://www.justiz.rlp.de)

im Nebenamt- als Schlichter tätig ist, steht für den TOA häufig nur eine geringe Arbeitskapazität zur Verfügung. Zudem können sich die unterschiedlichen Tätigkeitsfelder zumindest in Einzelfällen auch als nicht kompatibel erweisen.

Solche Schwierigkeiten treten bei der Trägerlösung regelmäßig nicht auf. Hier werden aber von den Befürwortern der Gerichtshilfelerlösung finanzielle Probleme gesehen. Selbst wenn der Staat finanzielle Zuwendungen gibt, reichen sie meist für eine volle Deckung der Kosten nicht aus.

In Rheinland-Pfalz werden - mit Ausnahme einzelner Jugendämter, die ein entsprechendes Angebot vorhalten- flächendeckend freie Träger mit der Durchführung von TOA beauftragt. Sie finanzieren sich fast ausschließlich über Bußgeldzuweisungen. Der Vorteil dieser Finanzierung liegt in der Flexibilität insbesondere für die Personalausstattung. Gerade in der Aufbauphase einer TOA-Einrichtung ist es so möglich, bei steigenden Eingangszahlen sehr schnell und vor allem unbürokratisch neue Kräfte einzustellen oder Honorarkräfte zu beauftragen. So habe ich es jedenfalls bei zwei Schlichtungsstellen, an deren Aufbau ich in den letzten acht Jahren mitgearbeitet habe, erfahren. Unüberwindliche Probleme, die finanziellen Mittel durch Bußgeldzuweisungen aufzubringen, haben sich bisher nicht ergeben. Voraussetzung ist allerdings, dass der Bußgeldfluss in der Staatsanwaltschaft ständig beobachtet wird, um ggf. korrigierend eingreifen zu können. Ohne eine entsprechende EDV-Ausstattung ist dies nicht zu leisten.

Für die Akzeptanz des TOA in der Staatsanwaltschaft ist die innere Organisation der Schlichtungsstellen von erheblicher Bedeutung.

Die Anwendung des TOA stößt bei den Dezernenten der Staatsanwaltschaft auf Vorbehalte u.a. deshalb, weil sie zusätzliche Belastungen und Verzögerungen bei der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren befürchten. Dem kann jedenfalls zum Teil dadurch entgegengewirkt werden, dass die Schlichtungsstellen alle koordinierenden und überwachenden Tätigkeiten zur Durchführung des TOA übernehmen. So wurde mit „Dialog“ in Mainz<sup>13</sup>, deren Träger die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Rheinhessen e.V. ist, folgendes vereinbart:

- Der Dezernent übermittelt - über ein bei der Staatsanwaltschaft eingerichtetes Postfach- alle Ermittlungsakten, in denen er einen TOA für möglich erachtet, unter Verwendung eines Formblatts an die Schlichtungsstelle .
- Diese bestätigt den Eingang unverzüglich.
- Sie fertigt von den für die Durchführung des TOA notwendigen Unterlagen Abdrucke und leitet die Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft zurück.

---

<sup>13</sup> [www.dialog-mainz.de](http://www.dialog-mainz.de)

- Soweit ein Jugendamt den TOA anbietet, bittet die Schlichtungsstelle dieses um die Durchführung unter Übermittlung der Abdrucke. Die Schlichtungsstelle wird insoweit als Koordinationsstelle tätig.
- Sie erledigt alle Korrespondenz im Zusammenhang mit der Durchführung des TOA.
- In monatlichen Abständen erteilt sie der Staatsanwaltschaft Zwischenbescheide. Das gilt auch soweit das Verfahren einem Jugendamt zugeleitet wurde.
- Nach Abschluss des TOA-Verfahrens ist der Staatsanwaltschaft ein schriftlicher Bericht zu übermitteln.
- Alle bei der Schlichtungsstelle angefallenen Vorgänge - einschließlich der aus den Ermittlungsakten gefertigten Ablichtungen- sind nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. Sie behält nur personenneutrale statistische Daten zurück.
- Sie führt eine Statistik, und zwar auch hinsichtlich der den Jugendämtern überlassenen Verfahren.

Auch die Organisationsstrukturen in den Staatsanwaltschaft dürften für die Akzeptanz des TOA in den Behörden von Bedeutung sein.

In der Staatsanwaltschaft Mainz wurden hierfür folgende Maßnahmen getroffen:

Verfahren, die der Schlichtungsstelle zur Durchführung eines TOA zugeleitet wurden, werden in der Resteliste, in der Verfahren erfasst sind, die länger als ein halbes Jahr in der Behörde anhängig sind, nicht mehr berücksichtigt. Dies stellt eine der wesentlichen –optischen- Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz in einer Staatsanwaltschaft dar.

Es gibt –nur- ein Formular, nämlich das schon erwähnte Schreiben zur Übermittlung der Ermittlungsakten an die Schlichtungsstelle. Beim Ausdruck durch den Dezernenten ist es bereits mit Aktenzeichen und Name des Beschuldigten versehen. Es muss nur noch mitgeteilt werden, wie aus seiner Sicht das Ermittlungsverfahren bei gelungenem TOA verfahrensmäßig –nach § 153 a StPO, mit Strafbefehlsantrag oder mit Anklageerhebung- abgeschlossen werden soll.

Ergänzend hierzu wurden den Dezernenten eine Reihe von Hausverfügungen und Hinweisen an die Hand gegeben. Zwei Beispiele:

„Grundsätzlich sind alle Ermittlungsverfahren hierfür geeignet, in denen der Straftat ein zwischenmenschlicher Konflikt zugrunde liegt.

Hierzu können ggf. auch Verbrechen zählen, da die Folge eines gelungenen Täter-Opfer-Ausgleichs oder des ernsthaften Bemühens des Täters um einen solchen Ausgleich nicht nur eine Einstellung des Verfahrens sein kann, sondern - in Anwendung des § 46a i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB- auch eine Strafmilderung.“

„Die Entscheidung darüber, welcher Fall für einen TOA geeignet erscheint, trifft der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft.

Hierbei hat er darauf zu achten, dass

- der Sachverhalt ausermittelt ist, da der Schlichter nicht die Rolle eines zusätzlichen Ermittlungsbeamten ausüben soll,
- Verfahren, die durch eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO oder durch Verweisung auf den Privatklageweg sachgerecht erledigt werden können, in der Regel nicht für einen TOA in Betracht kommen,
- ein Geständnis des Beschuldigten für einen TOA nicht zwingend erforderlich ist,
- Verfahren jedoch, in denen der Beschuldigte die Tat ausdrücklich bestreitet, für einen TOA nicht geeignet sind.“

Ergänzend werden die Dezernenten regelmäßig über den statistischen Stand der TOA-Aufträge der Behörde insgesamt und ihrer Aufträge im einzelnen unterrichtet. Ich nehme die Statistik auch zum Anlass, mit Dezernenten gezielt anhand ihres Aktenabtrags die Frage der Geeignetheit von ihnen bearbeiteter Verfahren im Einzelfall zu erörtern.

Die Abteilungsleiter und die Schlichtungsstelle sind gehalten, in ständigem Gesprächskontakt zu bleiben. Außerdem soll der TOA regelmäßig Thema in Abteilungsbesprechungen sein.

Die Berücksichtigung des TOA bei der Bearbeitung von Fällen wird in den dienstlichen Beurteilungen der Dezernenten berücksichtigt.

Amts- und Staatsanwälte, die bei der Behörde den Dienst antreten, sind gehalten, die Schlichtungsstelle aufzusuchen und sich dort über den Ablauf eines TOA-Verfahrens unterrichten zu lassen.

Darüber hinaus suchen Mitarbeiter der Schlichtungsstelle regelmäßig Polizeidienststellen auf, um dort dafür zu sensibilisieren, dass auf TOA-geeignete Fälle bereits in den Zuleitungsverfügungen an die Staatsanwaltschaft hingewiesen wird. In der Zuleitungsverfügung der Polizei ist ein entsprechendes Hinweisfeld enthalten.

Damit dürfte jedenfalls vieles getan sein, um eine positive Ausgangssituation für die Anwendung des TOA im Bezirk der Staatsanwaltschaft Mainz zu schaffen.

Gleichwohl sind im Jahre 2001 der Schlichtungsstelle und der Jugendgerichtshilfe in Mainz insgesamt nur 722 Aufträgen zugeleitet worden.



Davon an „Dialog“			663
Aufträge durch	Staatsanwaltschaft		655
	Gericht		6
	Jugendgerichtshilfe		2
davon an Jugendamt Mainz			59

Bei ca. 23.000 anklagefähigen Verfahren lag die TOA-Quote damit bei 3.1 %. Die Aufträge bewegten sich -abgesehen von der Aufbauphase der Schlichtungsstelle in den Jahren 1997 und 1998- damit in derselben Größenordnung wie in den Jahren zuvor. Auch das Jahr 2002 wird hier keine wesentliche Änderung bringen.

Legt man die Schätzung von Wandrey und Weitekamp<sup>14</sup> zugrunde, hätten bei ca. 33.000 in der Staatsanwaltschaft Mainz anhängig gewordener Ermittlungsverfahren über 6000 Verfahren für einen TOA geeignet sein müssen. Obwohl diese große Differenz zwischen realer Zahl und Schätzung Zweifel an deren Verlässlichkeit aufkommen lässt, bin ich der Auffassung, dass das TOA-Potential bei der Staatsanwaltschaft Mainz bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist.

Insbesondere ältere Dezernenten sehen den eigentlichen Sinn ihrer beruflichen Tätigkeit darin, dass gegen den Täter durch die Justiz eine spürbare Sanktion verhängt und damit dem Strafverfolgungsanspruch des Staates Genüge getan wird. Dass auch das Opfer einer Straftat das Recht haben könnte, auf diese Sanktion und auf die strafrechtlichen Folgen der ihm gegenüber begangenen Tat Einfluss zu nehmen, ist vielen Dezernenten jedenfalls ein noch nicht vertrauter Gedanke. So kommt es vor, dass sich Dezernenten weigern, eine zwischen Opfer und Täter ausgehandelte Vereinbarung zu akzeptieren, weil ihm zum Beispiel die Höhe des Schmerzensgeldes nicht ausreichend erscheint, obwohl das Opfer damit zufrieden ist.

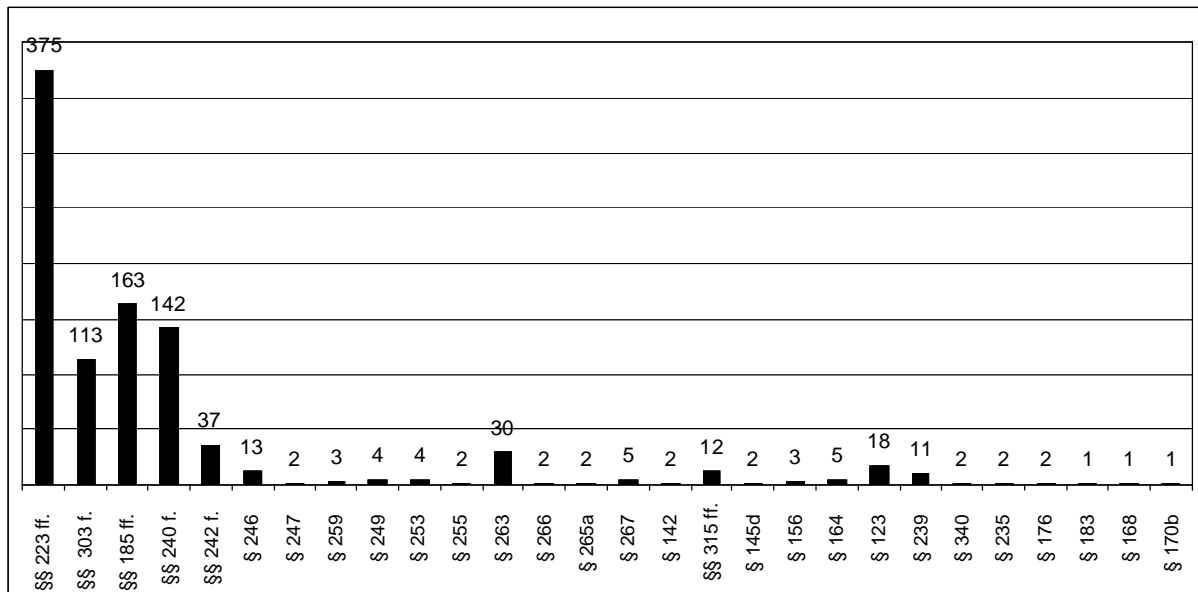
Darüber hinaus werden vorwiegend nur in solchen Fällen Aufträge zur Durchführung eines TOA gegeben, in denen das Ergebnis eines positiven Ausgangs bzw. eines ernsthaften Bemühens des Täters allenfalls eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG oder § 153a StPO zur Folge haben kann. In Einzelfällen wird bei Erwachsenen zum Ausgleich des öffentlichen Interesses gegebenenfalls eine zusätzliche Geldauflage an eine gemeinnützige Einrichtung verlangt.

Die Aufträge der Staatsanwaltschaft Mainz an „Dialog“ betrafen im Jahre 2001 folgende Straftatbestände:<sup>15 16</sup>

<sup>14</sup> oben Fußnote 8

<sup>15</sup> Statistik von „Dialog“ Mainz ; Mehrfachnennungen

<sup>16</sup> Die Statistik über die Erledigungen im Jahr 2001 durch „Dialog“ ist als Anlage beigefügt.



Der Schwerpunkt der TOA-Aufträge liegt somit nach wie vor weit überwiegend bei den Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Beleidigungen und Nötigungen. Insgesamt wird der TOA damit derzeit fast durchweg nur bei leichter oder allenfalls noch mittlerer Kriminalität angewendet.

Verfahren, in denen ein Strafbefehlsantrag oder eine Anklagerhebung neben einem TOA beabsichtigt ist, sind eher selten. Im Jahre 2001 wurden durch Dezernenten der Staatsanwaltschaft Mainz in 45 Fällen neben einer Anklagerhebung und in 13 Fällen neben einem Strafbefehlsantrag Verfahren einem TOA zugeführt. Im Jahre 2002 ist die Anzahl wieder stark rückläufig. Ich hatte auf eine „Überzeugungsarbeit“ wie im Jahre 2001 in der Hoffnung verzichtet, die Akzeptanz des TOA habe sich verfestigt.

Auch bei Wiederholungstätern findet er in der Praxis meiner Behörde nur in Einzelfällen Anwendung, und zwar mit der, dem Sinn des TOA nicht gerecht werdenden Begründung, sie hätten die mögliche Strafmilderung nicht verdient.

In der Gerichtsbarkeit ist die Akzeptanz des TOA eher noch geringer. Zwar sind die Weichen für einen TOA regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft schon im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens zu stellen. Aber auch dort werden geeignete Verfahren, wenn die Schätzung Wandreys und Weitekamps realistisch sein sollte, möglicherweise sogar in großem Umfang, übersehen. Außerdem können sich im Zwischen- und Hauptverfahren durchaus Entwicklungen ergeben, die eine Schlichtung als möglich erscheinen lassen. Aus dem Landgerichtsbezirk Mainz ist mir jedenfalls bisher noch keine Fall bekannt geworden, in dem ein Richter zur Durchführung eines TOA eine laufende Hauptverhandlung ausgesetzt hätte. Auch sind Erörterungen zum TOA und seiner strafmildernden Wirkung in den Urteilsgründen eher sel-

ten und dies, obwohl es schon eine ganze Reihe ober- und höchstrichterlicher Entscheidungen gibt, in denen hierin ein die Revision begründender Mangel gesehen wird.<sup>17</sup>

In diesem Zusammenhang wird von Richtern in Diskussionen darauf hingewiesen, ein TOA werde in den Hauptverhandlungen sehr häufig von ihnen selbst veranlasst. Gemeint ist damit jedoch meist nur der Versuch einer materiellen Schadenswiedergutmachung, vielleicht auch noch die Entschuldigung nach einer Beleidigung. Eine echte Einbindung des Opfers in die „Sanktionsfindung“ über ein Schlichtungsgespräch wird kaum verlangt.

Die Gesetzeslage im Zusammenhang mit dem TOA hat –soweit ich sehe– bisher zu keinen wesentlichen Problemen geführt. Allerdings ist es erforderlich, das Zeugnisverweigerungsrecht der Schlichter, die über freie Träger tätig werden, gesetzlich zu regeln. Anders als Schlichter, die bei der Gerichtshilfe oder der Jugendgerichtshilfe beschäftigt sind und auf die damit der § 54 StPO anwendbar ist, haben jene eine uneingeschränkte Aussageverpflichtung. Da ihre Vernehmung als Zeuge in der Hauptverhandlung jederzeit möglich ist, ist ein Beschuldigter der Gefahr ausgesetzt, dass vertrauliche Äußerungen insbesondere in Vorgesprächen mit dem Schlichter Gegenstand einer Verhandlung und Urteilsfindung werden.

Außerdem sollte es zur Verfahrensvereinfachung möglich sein, über den § 251 Abs. 2 StPO hinaus auch dann eine Verlesung des Berichts des Schlichters zuzulassen, wenn der Beschuldigte keinen Verteidiger hat.

Es ist zu befürchten, dass sich die Akzeptanz des TOA in der Strafjustiz erst nach Heranwachsen der jetzigen „jungen Generation“ von Staatsanwälten und Richtern wesentlich verbessern wird. Auf der Grundlage der heute –immer noch– geführten Diskussion muss sich der Opferschutzgedanke weiter festigen und ein Umdenken zur Position des Opfers im Ermittlungs- und Strafverfahren –insbesondere hinsichtlich seines Einflusses auf eine angemessene Sanktion– erreicht werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass der TOA verstärkt auch in die juristische Ausbildung –in das Studium und in das Referendariat– eingebunden wird. Beides ist –wenn überhaupt– heute erst punktuell der Fall.

Auch ist zu hoffen, dass Rechtsanwälte –nicht zuletzt durch eine Verbesserung der Ausbildung– den Nutzen des TOA für die von ihnen vertretenen Beschuldigten oder Opfer erkennen und gezielt auf Staats- und Amtsanwälte sowie Richter zugehen, um von ihnen die Befassung mit dem TOA im Einzelfall abzufordern.

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es aber, den Gedanken der Schlichtung zwischen Täter und Opfer im Bewusstsein der Bevölkerung als eine mögliche und wichtige –da friedensstiftende– Folge von Straftaten zu verankern. Dies würde zwangsläufig dazu führen, dass sich die Strafjustiz ständig mit der Forderung nach TOA konfrontiert sähe und sich mit

---

<sup>17</sup> z.B. BayObLG, StV 1995, 367 f.; OLG Hamm, StV 1999, 89 f.; BGH StV 2001, 230 f., StV 2001, 346 f., StV 2001, 457

diesem Institut befassen müsste. Hierzu muss aber mehr als bisher und immer wieder in der Öffentlichkeit auf den TOA hingewiesen werden. Dazu ist auch der Einsatz professioneller Werbemethoden –z.B. Filmspots im Fernsehen oder Kino, Hinweise im Internet, Anzeigense-rien- notwendig.

Trotz aller Bemühungen wird wohl noch sehr viel Zeit vergehen, bis der TOA in der Justiz-  
praxis die Bedeutung erlangt hat, die ihm zukommt.

## Anlage:

<b>Erledigung der TOA-Aufträge der Staatsanwaltschaft Mainz an „„Dialog““ Mainz im Jahr 2001</b>		
<b>1.</b>	<b>Von 663 Verfahren wurden abgeschlossen</b>	<b>654</b>
1.1	sofortige Hinderungsgründe	59
1.2	Einigung wurde erzielt	188
1.3	Täter zeigt ernsthaftes Interesse / Bemühen / an Klärung	171
1.4	TOA-Angebot wurde nicht angenommen	191
1.5	Keine Einigung erzielt	44
1.6	Sonstiges	1
<b>Zu Punkt 1.1: Sofortige Hinderungsgründe</b>		
	Strafantragsrücknahme	1
	Täter streitet Tatvorwurf ab - nach Aktenlage	34
	unzureichend ermittelter Sachverhalt	1
	erhebliche Sprachschwierigkeiten Eltern des Täters	0
	erhebliche Sprachschwierigkeiten Eltern des Opfers	0
	erhebliche Sprachschwierigkeiten des Täters	0
	aus gesundheitlichen Gründen	4
	Geschädigter ist juristische Person	1
	Täter unbekannt verzogen	5
	Opfer unbekannt verzogen	3
	STA zieht Auftrag zurück	3
	Wohnort außerhalb LG	1
	Verfahren bereits eingestellt	1
	Weiterleitung an Gerichtshilfe	5
	<b>Gesamt</b>	<b>59</b>
<b>Zu Punkt 1.2: Einigung wurde erzielt</b>		
	Klärungsgespräch	6
	Gemeinsames Gespräch, Entschuldigung	60
	Gemeinsames Gespräch, Schadenswiedergutmachung	28
	Gemeinsames Gespräch, Schmerzensgeld	6
	Gemeinsames Gespräch, Geschenk	1
	Gemeinsames Gespräch, Arbeitsleistung für Geschädigten	0
	Gemeinsames Gespräch, Spende	1
	Gemeinsames Gespräch, gemeinnützige Arbeit	0
	Gemeinsames Gespräch, gemeinsame Unternehmung	4
	Kein gemeinsames Gespräch, Befriedung im Vorfeld	36
	Kein gemeinsames Gespräch, Geschenk	1
	Kein gemeinsames Gespräch, schriftliche Entschuldigung	17
	Kein gemeinsames Gespräch, Arbeitsleistung für Geschädigten	13
	Kein gemeinsames Gespräch, Schadenswiedergutmachung	38
	Kein gemeinsames Gespräch, Schmerzensgeld	10
	Kein gemeinsames Gespräch, Spende	2
	Kein gemeinsames Gespräch, gemeinnützige Arbeit	3
	Kein gemeinsames Gespräch, Ausgleich über Vermittler	15
	Sonstiges	5

	<b>Mehrfachnennungen !</b>	<b>246</b>
--	----------------------------	------------

<b><u>Zu Punkt 1.3: Täter zeigt ernsthaftes Interesse</u></b>		
	Opfer lehnt nach Gespräch ab	43
	Opfer nimmt keinen Kontakt auf	90
	Opfer hat kein Interesse	37
	Eltern des Opfers lehnen ab	1
	<b>Gesamt</b>	<b>171</b>
<b><u>Zu Punkt 1.4: TOA-Angebot nicht angenommen</u></b>		
	Täter lehnt nach Gespräch ab	25
	Täter nimmt keinen Kontakt auf	93
	Täter hat kein Interesse	51
	Eltern des Täters lehnen ab	1
	Täter unterschiedliche Sichtweisen der Tat	21
	<b>Gesamt</b>	<b>191</b>
<b><u>Zu Punkt 1.5: Einigung wurde nicht erzielt</u></b>		
	Kein gem. Gespräch, keine Einigung über Wiedergutmachung	31
	Gemeinsames Gespräch, keine Einigung über Wiedergutmachung	3
	Gemeinsames Gespräch, unterschiedliche Sicht der Tat	1
	Vereinbarung nicht erfüllt	6
	Sonstiges Täter / Opfer	3
	<b>Gesamt</b>	<b>44</b>
<b><u>Zu Punkt 1.6: Sonstiges</u></b>		
	Gesundheitliche Gründe	1
<b><u>Altersstruktur</u></b>		
	Täter - Jugendliche/Heranwachsende	198
	Täter - Erwachsene	465
	<b>Gesamt</b>	<b>663</b>
	Opfer - Kinder	48
	Opfer - Jugendliche	102
	Opfer - Erwachsene	631
	weitere Opfer	115
	Juristische Personen	51
	<b>Gesamt</b>	<b>947</b>